

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **55=75 (1909)**

Heft 47

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dienstbetrieb beibehalten werden, wenn sich jeder nur an den Rahmen eines engbegrenzten Programms zu halten braucht, dann hört bald alles eigene Ueberlegen auf und Unselbständigkeit tritt an seine Stelle. Ohne Freudigkeit wickelt sich der tägliche Dienst ab, die Leute kommen zwar, weil es so Vorschrift ist, aber Nutzen hat eine derartige Ausbildung nicht. Wer seine Pflicht tut, braucht nicht besonders beaufsichtigt zu werden, die Besichtigungen allein genügen, um die gemachten Fortschritte zu erkennen. Deshalb soll es auch den resp. Vorgesetzten überlassen bleiben, Ort und Art jedes Dienstzweiges selbständig anzuordnen und auch die Zeitdauer festzusetzen, je nach den Leistungen und dem Eifer, den die Mannschaft zeigt. Nur die faulen und unwissenden Leute müssen überwacht und ordentlich herangenommen werden nach genauen Vorschriften, die nicht umgangen werden können.

Es wird von nachhaltigem Erfolg sein, wenn in diesem Augenblick, wo mit dem Eintreten der Rekruten ein neues Dienstjahr beginnt, die Herren Generale mit gutem Beispiel vorangehen, und darauf sehen, dass der gesamte Dienstbetrieb nach diesen von mir festgelegten Grundsätzen gehandhabt wird. Sie werden sich demgemäss bei ihren Besichtigungen die täglichen Regimentsbefehle vorlegen lassen und gelegentlich auch einen Einblick tun in die seitens der Bataillonskommandeure und Hauptleute niedergelegten schriftlichen Anordnungen für den Tagesdienst. Auf diese Weise werden die Herren voraussichtlich sehr bald diejenigen ihrer Untergebenen herausfinden, die sich allzusehr in Einzelheiten des Dienstes und die Befehlsbefugnisse der unterstellten Einheiten mischen, und sie werden dann diese nachteiligen Gepflogenheiten, die einer längst vergangenen Zeit angehören, abstellen und für immer aus der Welt schaffen.

Internationale Revue über die
gesamten Armeen und Flotten.

Ausland.

Deutschland. a) Die deutsche Infanterie erhält eine neue Schiessvorschrift. Dieselbe, vom Kaiser genehmigt, befindet sich im Drucke, und wird demnächst zur Ausgabe an die Truppen gelangen.

b) Fortab erhält für das Schiessjahr, beginnend je mit dem 1. Oktober, jede Infanterie-Kompagnie mit hohem Etat 28,875, mit niedrigem Etat 25,650 scharfe Patronen, die folgendermassen zu verwenden sind. 1. Für das Gefechtsschiessen: Kompagnie mit hohem Etat 12,000, solche mit niedrigem 10,500 Patronen; von dieser Zahl sind mindestens die Hälfte für das Vorbereitungs- und Gruppenschiessen, davon für letzteres mindestens ein Viertel, für das Zugschiessen mindestens ein Viertel, für das Schiessen in grösseren Abteilungen der Rest. 2. Für das Belehrungsschiessen

300 Patronen. 3. Für besondere Uebungen der Offiziere der Kompagnie 500 Patronen. 4. Zur Verfügung der Vorgesetzten 1300 resp. 1200 Patronen. 5. Der danach noch verbleibende Rest wird für das Schul-, Preis- und Anschiessen verwandt. Ausserdem erhält jede Kompagnie für jeden Einjährig-Freiwilligen, Volksschullehrer, Schulamtskandidaten, Hilfshoboisten und überetatsmässigen Rekruten noch 170 Patronen; von diesen sind 75 für das Gefechtsschiessen und 9 zur Verfügung der Vorgesetzten zurückzubehalten.

c) Die Kaisermanöver 1910 finden zwischen dem I. ostpreussischen Armeekorps Königsberg und dem XVII. westpreussischen Danzig statt. Nähere Bestimmungen über Kriegsgliederung, Manövergelände etc. etc. erfolgen zu einem späteren Termine. v. S.

Frankreich. Ein neues Modell einer Exerzierpatrone wurde von Leutnant Flament vom 22. Infanterieregiment erfunden. Es hat die Form der Patrone D., besteht aus einer Bronzelegierung, greift das Gewehr nicht an, hat ein angemessenes Gewicht und verliert sich nicht so leicht wie die hölzerne Patrone. Auch fallen die zahlreichen Ladehemmungen fort.

Militär - Wochenblatt.

Aufruf

zu Gunsten des im Dienste der Eidgenossenschaft erblindeten

Sanitätswachtmeisters **J. SCHMID-GRIMM**,

gewesener Spitalwärter in Thun.

Der Unterzeichnete wendet sich mit diesem Aufrufe an alle seine Kameraden, um einen Unteroffizier, der ohne sein Verschulden der bittersten Armut entgegen geht, vor dem äussersten Elende zu bewahren. Sanitätswachtmeister Jakob Schmid hat **18 Jahre** lang ununterbrochen im Militärspital Thun als Spitalwärter gedient. Trotz der ungenügenden und gesundheitsschädlichen Unterkunftsräume, die ihm und seiner Familie angewiesen waren (dieselben werden jetzt umgebaut) hat Schmid mit aller Hingebung seinem Amte obgelegen, bis er auf Ende April 1907 wegen zunehmender Erblindung aus seiner Stellung entlassen werden musste.

Da mit Sicherheit eine baldige vollständige Erblindung vorzusehen war, verabreichte ihm der Bundesrat einen Nachgenuss von **Fr. 2000.**—

Die Ausrichtung einer Pension wurde abgelehnt, da nach dem ärztlichen Befunde ein Kausalzusammenhang zwischen dem Militärdienst und Erblindung nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne. Das Militärversicherungsgesetz fand daher keine Anwendung.

Schmid hat Familie, eine Frau und vier Knaben. Der älteste ist **18 Jahre** alt und verdient in der Eidgen. Munitionsfabrik einen Stundenlohn von **25 Cts.**, bei 9 Stunden Arbeitszeit. Der zweite, **16 Jahre** alt, verdient in gleicher Stelle **10 Cts.** per Stunde. Der dritte ist **14 Jahre** alt, geht noch in die Schule und der vierte Knabe ist erst **4 Jahre** alt, bedarf somit der mütterlichen Pflege.

Der Vater Schmid ist seit einiger Zeit vollständig erblindet, und muss sich an der Hand führen lassen. Er ist vollständig verdienst- und mittellos. Seine Frau ist kränklich und leidet unsäglich unter der moralischen Depression, die infolge des Zustandes des frühern Ernährers auf der ganzen Familie lastet. Ihre Sorge für Haus und Kinder enthebt sie der Möglichkeit eines namhaften Verdienstes. So ist die Familie von sechs Köpfen angewiesen auf den höchst bescheidenen Lohn der zwei ältesten Jungen, der zusammen pro Tag **Fr. 3.15** beträgt.